



## **Satzung des Vereins Swarna Dwipa Community Project Bali**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 06.01.2017 in München.  
Geändert am 21.05.2017 durch den Vorstand in §2 Abs. 2 und §2 Abs. 6 nach Hinweisen des Finanzamtes München zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit.  
Geändert am 18.06.2017 durch den Vorstand in § 6 Abs. 14 und § 7 Abs. 9 nach Hinweisen des Registergerichts München.

### **§1 Name und Sitz, Eintragung in das Vereinsregister, Geschäftsjahr**

1.

Der Verein trägt den Namen  
Swarna Dwipa Community Project Bali  
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden und erhält dann den Namenszusatz „ e.V.“.

2.

Der Vereinssitz ist München.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in Bali, Indonesien, sowie die finanzielle Unterstützung bei medizinischen Notfällen in der Familie. Darüber hinaus unterstützt das Projekt die Dorfgemeinschaft Bona, Gianyar, Bali, bei Infrastrukturprojekten wie dem Irrigationssystem, Straßen, Schulen und ähnlichem. Das Projekt unterstützt außerdem das Zentrum Swarna Dwipa in dem Dorf Bona, Gianyar, Bali, das vorübergehende Zuflucht bietet für benachteiligte Menschen in persönlichen Krisen gesellschaftlicher, psychischer oder wirtschaftlicher Art.

2.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Bezahlung von Schulgeld für Kinder in Familien, die aus eigenen Mitteln nicht oder schwer in der



Lage sind, eine ausreichende Bildung und Ausbildung zu finanzieren, sowie die Unterstützung beim Aufbau von Bildungseinrichtungen wie z.B. Kauf und Installation einer Klimaanlage im Klassenraum, Kauf von Schultischen und Lehrbüchern.

Die Bildungsunterstützung hat zum vorrangigen Ziel, durch Kenntnisse und Ausbildungsgrundlagen Möglichkeiten zu einem selbstbestimmten Leben zu eröffnen.

Es werden junge Frauen und Mädchen im selben Maße gefördert wie Jungen und junge Männer.

Darüber hinaus unterstützt der Verein die Familien finanziell in medizinischen Notfällen, wenn zum Beispiel für einen Elternteil oder ein Kind ein Krankenhausaufenthalt erforderlich sein sollte.

Sollte die Dorfgemeinschaft in Bona, Gianyar, Bali, wichtige infrastrukturellen Maßnahmen aus finanzieller Not nicht durchführen kann, bezuschusst das Projekt den Aufbau und die Aufrechterhaltung der Basisinfrastruktur.

Das Zentrum Swarna Dwipa unterhält einige wenige Unterkunftsmöglichkeiten, um Menschen in persönlichen Krisen vorübergehend Zuflucht bieten zu können.

3.

Der Satzungszweck wird mit Hilfe von Mitgliedsbeiträgen und Spenden und durch Zusammenarbeit mit einheimischen Organisationen und Hilfspersonen im Sinne des § 57 der AO verwirklicht. Sie sind gegenüber dem Vorstand und dem Verein hinsichtlich der eingesetzten Fördermittel jährlich rechenschaftspflichtig.

4.

Es wird angestrebt, dass sämtliche eingehenden Spenden und der größtmögliche Teil der Mitgliedsbeiträge im Projekt ankommen und nachweisbar für Aufbau- und Unterhaltsleistungen zur Verwirklichung des Vereinszwecks, angepasst an die landestypischen Gegebenheiten, eingesetzt werden. Es ist vorgesehen, Vereinsmittel an ausländische Personen und Körperschaften zur Verwendung im Sinne des Vereinszwecks weiterzuleiten. Sie sind dem Verein gegenüber rechenschaftspflichtig.

5.

Kommen unterstützte Körperschaften oder Hilfspersonen der Pflicht zur Vorlegung eines Rechenschaftsberichtes nicht nach oder geht aus dem vorgelegten Rechenschaftsbericht nicht hervor, dass die Mittel ausschließlich für Zwecke verwendet wurden, die der Vereinssatzung entsprechen, wird die Weiterleitung von Vereinsmitteln unverzüglich eingestellt.

6.



Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

7.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

8.

Der Verein ist sowohl parteipolitisch als auch religiös neutral.

9.

Eine Ausweitung der Zwecke des Vereins in begründeten Fällen bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.

### §3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### §4 Mitglieder

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sein, die bereit ist, die Zwecke und Ziele des Vereins zu fördern.

2.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

3.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

4.

Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied ihren/seinen



Austritt erklären.

Der Austritt kann zum Ende eines Kalendermonats mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.

5.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grob schuldhafter Weise die Interessen des Vereins verletzt hat oder deren Verwirklichung verhindert. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dem Mitglied wird vor dem Ausschluss die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei zwei Jahren Beitragsrückstand behält sich der Vorstand vor, über einen Ausschluss des Mitgliedes zu entscheiden.

#### §5 Mitgliedsbeiträge

1.

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie Einzelheiten des Zahlungsverkehrs werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2.

Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### §6 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.

2.

Ihr obliegt

- die Entscheidung über Tätigkeiten des Vereins
- der Beschluss über Satzungsänderungen
- die Wahl von Vorstand und KassenprüferInnen
- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der KassenprüferInnen
- die Entlastung von Vorstand und KassenprüferInnen
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags



- die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- die Auflösung des Vereins

3.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands vorzulegen.

4.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

5.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen und durchgeführt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss spätestens 2 Monate nach Eingang des Antrags stattfinden.

6.

Der Vorstand hat einen Monat vor der Versammlung zu dieser schriftlich einzuladen. Die Einladung wird an die dem Vorstand zuletzt bekannte gegebene Adresse versandt. Die Einladung beinhaltet die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung. Bei außerordentlichen Versammlungen sind die von den beantragenden Mitgliedern gewünschten Punkte mit in die Tagesordnung aufzunehmen.

7.

Anträge zu Tagesordnungspunkten von Mitgliedern sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zuzuleiten. Sie müssen vor Beginn der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

8.

Über Vorstandswahlen, Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige, sowie der neue Satzungstext beigefügt waren.

9.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Die entsprechende Vollmacht muss dem Vorstand vor Beginn der Abstimmung vorliegen. Bei Abwesenheit eines Mitgliedes zur Mitgliederversammlung ist es



diesem nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand möglich, seine Stimme fernmündlich geltend zu machen.

10.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

11.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

12.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

13.

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie erfolgen geheim, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

14.

Bei jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Alle Mitglieder erhalten eine Kopie des Protokolls.

## §7 Vorstand

1.

Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem ersten sowie zweiten Vorsitzenden und einer/einem KassenmeisterIn.

2.

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist möglich.

3.



Der Vorstand wird für den Zeitraum eines Jahres gewählt, bleibt aber nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.

4.

Bei Rücktritt, Vereinsaustritt oder Tod eines Vorstandsmitglieds nehmen die restlichen Vorstandsmitglieder die Aufgaben kommissarisch wahr. Binnen 3 Monaten ist eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds für die restliche Wahlperiode durchzuführen.

5.

Der Vorstand übt ihre/seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

6.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Auswahl der zu unterstützenden Aktivitäten und Mittelzuweisung im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der satzungsgemäßen Mittelverwendung sowie Pflege und Ausbau
- Optimierung der administrativen Abwicklung und Kontenführung, um die finanziellen Mittel in größtmöglichem Umfang der praktischen Arbeit zukommen zu lassen
- Nachweis aller finanziellen Transaktionen
- Dokumentation der Effekte des Mitteleinsatzes
- Information der Mitglieder und SponsorInnen
- Rechnungsbelegung
- Aufnahme und Austritt von Mitgliedern
- Werbung und Verwaltung von Spenden

7.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

8.

Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam berechtigt. In Eilfällen sowie für die Entgegennahme von Willenserklärungen von Mitgliedern oder Dritten genügt die Vertretung durch ein



einzelnes Vorstandsmitglied.

9.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 500 Euro ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich. Die Beschränkung der Vertretungsmacht gilt nur im Innenverhältnis.

10.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Abs. 9 bleibt unberührt.

11.

Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären und sich an der Beschlussfassung beteiligen.

12.

Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

### **§8 Kassenverwaltung**

1.

Alle Anweisungen müssen von der/dem KassenerIn unterzeichnet und ab einem Betrag von 500 Euro von einem weiteren Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden.

### **§9 Rechnungsprüfung**

1.

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei RechnungsprüferInnen zu wählen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder vom Vorstand berufener Gremien oder Angestellte des Vereins sein. Wiederwahl ist nicht möglich.

2.

Den RechnungsprüferInnen ist Einsicht in die Kasse und in die Rechnungsunterlagen zu gewähren.

3.

Die RechnungsprüferInnen prüfen die Kasse und die Buchführung des Vereins





zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§10 Vereinsauflösung**

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Ausbildung von Kindern in Bali.